

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für den Verkauf von Ersatz-, Verschleiß und Rüstteilen



Dieses Dokument wurde in klarer Sprache geschrieben.

1. Einleitung

Die einzelnen Gesellschaften der STIWA Group ("STIWA") bieten Ersatz-, Verschleiß- und Rüstteile für Montageautomationsanlagen zum Verkauf an.

Wenn jemand ("KUNDE") solche Ersatz-, Verschleiß- oder Rüstteile benötigt, tritt er an die passende Gesellschaft der STIWA Group heran und teilt mit, welche Teile er benötigt. Der KUNDE erhält daraufhin von STIWA ein Angebot. Im Angebot sind die gewünschten Teile, die dazugehörigen Preise und die wichtigsten Konditionen festgelegt. Die allgemeinen Bedingungen dieser Leistung finden sich in diesem Dokument.

2. Geltung

Für den Verkauf von Ersatz-, Verschleiß- und Rüstteilen durch Gesellschaften der STIWA Group gelten neben dem konkreten Angebot ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichendes gilt nur, wenn zwischen den VERTRAGSPARTNERN ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde (zum Beispiel ein Rahmenvertrag). Allgemeine (systembedingte) Zusätze auf Dokumenten des KUNDEN (wie etwa ein Verweis auf allgemein vorformulierte Vertragsbedingungen wie z.B. AGBs) sind jedenfalls unwirksam und unbeachtlich.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer aktuellen Fassung gelten auch für alle gleichartigen Folgegeschäfte zwischen den VERTRAGSPARTNERN. Sie müssen dazu weder ausdrücklich Erwähnung finden, noch vereinbart werden. Sie bleiben trotzdem in Geltung.

3. Leistungen von STIWA

3.1. Verkauf von Ersatz-, Verschleiß- und Rüstteilen

STIWA verkauft die im Angebot näher beschriebenen Ersatz-, Verschleiß- und Rüstteile ("EVR-TEILE") zu den dort angegebenen Preisen.

3.2. Änderungen am Umfang

Wenn der KUNDE während der Umsetzung noch Erweiterungen oder Ergänzungen am Lieferumgang vornehmen will, werden die VERTRAGSPARTNER diese Änderungen als notwendige Anpassungen des VERTRAGES schriftlich vereinbaren. Zum Beispiel durch eine Anpassungs- oder Nachtragsvereinbarung (mittels Folgeangebot und Bestellung). Dabei werden die entstehenden Mehrkosten und eventuellen Auswirkungen auf die zuvor geplanten Termine berücksichtigt.

3.3. Lieferung der EVR-Teile

STIWA liefert die EVR-TEILE. Die Regeln, wie die Lieferung erfolgen soll, finden sich im Angebot. Darüber hinaus gilt Folgendes:

- (i) STIWA ist zu angemessenen Teillieferungen berechtigt.
- (ii) Die Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Eigenbelieferung von STIWA.
- (iii) Der angebotene Lieferzeitpunkt ist nur dann verbindlich, wenn STIWA ausdrücklich schriftlich die Verbindlichkeit zusichert. STIWA wird sich aber redlich bemühen, den im Angebot angegebene Lieferzeitpunkt einzuhalten.

3.4. Verzug

Wenn STIWA erkennt, dass sie die EVR-TEILE nicht rechtzeitig liefern kann, wird sie den KUNDEN schriftlich (zum Beispiel per E-Mail) informieren. In dieser Nachricht wird sie dem KUNDEN erklären, weshalb es zu einer Verzögerung kommt und wie lange diese voraussichtlich sein wird. Sie wird vorschlagen, was man tun kann, um die Verzögerung so kurz wie möglich zu halten. STIWA wird dem KUNDEN einen voraussichtlich neuen Lieferzeitpunkt bekanntgeben.

Wird ein verbindlich vereinbarter Lieferzeitpunkt überschritten und möchte der KUNDE vom VERTRAG zurücktreten, so hat er zuvor STIWA schriftlich eine Nachfrist zur Nachholung einzuräumen. Er hat außerdem auf den beabsichtigten Rücktritt hinzuweisen. Die Nachfrist muss mindestens vier Wochen betragen. Wenn STIWA auch die Nachfrist nicht einhält, ist der KUNDE zum Rücktritt vom Vertrag

berechtig. Das gilt nicht, wenn der Verzug Folge mangelhafter Eigenbelieferung (Pkt. 3.2(ii)) oder höherer Gewalt (Pkt. 6.1) ist.

3.5. Haftung für Mängel bei Übergabe (Gewährleistung)

3.5.1. Umfasste Mängel und Beschränkung der Gewährleistung

Im Rahmen der Gewährleistung haftet STIWA dem KUNDEN für die überlassenen EVR-TEILE nur soweit

- der EVR-TEIL aufgrund eines nachweisbaren und reproduzierbaren Fehlers von dem abweicht, was vereinbart ist,
- dieser Fehler bereits im Übergabezeitpunkt vorgelegen hat und
- das überlassene EVR-TEIL deshalb in wesentlichen Bereichen nicht wie vereinbart funktioniert.

STIWA haftet nicht für Mängel

- die unwesentlich sind
- die die Funktion des EVR-TEILES nur geringfügig beeinträchtigen;
- die im Zeitpunkt der Übergabe noch nicht im Sinne des Gesetzes „angelegt“ waren oder
- die deshalb auftreten, weil der KUNDE die vorgesehenen Betriebs- und Lagerbedingungen nicht einhält oder die EVR-TEILE unsachgemäß oder auf eine ungewöhnliche Art und Weise gebraucht.

Klargestellt wird außerdem, dass bei Verschleißteilen durch Verwendung ein normaler Verschleiß in der Natur der Sache liegt und dieser keinen Fehler oder Mangel darstellt.

3.5.2. Dauer, Fristlauf und Mitteilung

Die Gewährleistung gilt für die Dauer von 24 Monaten. Gerechnet wird ab dem Tag der Übergabe. Wenn in diesem Zeitraum ein Mangel auftritt, muss der KUNDE dies dem technischen Support von STIWA rechtzeitig und ordnungsgemäß mitteilen. Dazu muss der KUNDE die Bestimmungen des Punkt 4.1 [„Mängelrüge“] beachten und einhalten.

Wird bei einem Gewährleistungsfall eine Komponente des EVR-TEILES repariert oder ausgetauscht, gilt für die Reparatur oder die neue Komponente wieder die gesamte vereinbarte Gewährleistungsdauer, gerechnet ab dem Tag nach der Reparatur oder dem Austausch.

3.5.3. Folgen der Gewährleistung

Bei Vorliegen eines behaupteten Fehlers prüft STIWA, ob ein gewährleistungspflichtiger Mangel vorliegt, und teilt dem KUNDEN das Ergebnis mit. Wenn durch den Zeitraum, den diese Prüfung in Anspruch nimmt, ein unwiederbringlicher Schaden droht, kann der KUNDE STIWA schriftlich mit der sofortigen Behebung des Fehlers beauftragen.

Sollte sich herausstellen, dass kein gewährleistungspflichtiger Mangel vorlag, hat der KUNDE die Aufwände von STIWA oder dafür erforderlichen Dritten für die Prüfung sowie die Behebung zu bezahlen.

Ist ein Mangel von der Gewährleistung gedeckt, wird STIWA diesen (nach ihrer Wahl) entweder durch Verbesserung oder durch Austausch des betroffenen EVR-TEILS beheben. Das wird sie innerhalb einer angemessenen Zeitspanne tun. Wenn der KUNDE STIWA mitteilt, dass ein Produktionsausfall oder Produktionsstillstand besteht, wird STIWA schnellstmöglich handeln. STIWA wird versuchen dem KUNDEN eine praktikable und rasche Lösung anzubieten.

Kann STIWA einen Mangel der wesentlich ist weder durch die Verbesserung oder den Austausch von Teilen beheben, kann der KUNDE nach dem zweiten erfolglosen Versuch stattdessen eine angemessene Reduktion des Preises oder den Rücktritt vom Vertrag verlangen.

Wenn STIWA ihre Leistungen aus der Gewährleistung an einem anderen Ort als dem vereinbarten ursprünglichen Lieferort erbringen soll, muss der KUNDE STIWA die damit verbundenen Mehrkosten erstatten.

3.6. Haftung für Schadenersatz

Wenn der KUNDE einen Schaden feststellt, wird er diesen STIWA mitteilen und dabei die Vorgaben unter Punkt 4.1 „Mängelrüge“ einhalten.

Hat STIWA einen Schaden leicht fahrlässig verursacht, ersetzt sie nur den Schaden, der am EVR-TEIL selbst entstanden ist (= Mangelschaden). Das heißt der KUNDE trägt in diesem Fall alle anderen Schäden selbst.

Hat STIWA einen Schaden grob fahrlässig verursacht, ersetzt sie den Schaden bis zur Höhe des jeweiligen Auftragswerts (netto) laut VERTRAG, jedoch niemals mehr als EUR 150.000; Vertragsuntypische und unvorhersehbare Schäden sind jedenfalls ausgeschlossen.

Hat STIWA einen Schaden vorsätzlich verursacht, ersetzt STIWA den Schaden im gesetzlichen Umfang.

Hat STIWA einen Schaden schuldhaft an einer Person verursacht, ersetzt STIWA den Schaden im gesetzlichen Umfang.

Der KUNDE muss seinen Schadenersatzanspruch gegen STIWA innerhalb von einem Jahr ab Kenntnis des Schadens gerichtlich geltend machen. Unabhängig von der Kenntnis des Schadens kann der KUNDE den Anspruch jedenfalls nur innerhalb von 10 Jahren ab Übergabe gerichtlich geltend machen. Läuft eine der beiden Fristen ab, ist der Anspruch verjährt.

Der behauptete Verschuldensgrad ist stets vom KUNDEN nachzuweisen.

4. Voraussetzungen und Mitwirkungspflichten

4.1. Mängelrüge

Der KUNDE hat die EVR-TEILE unverzüglich nach Erhalt sorgfältig zu prüfen. Er hat hervorkommende Mängel oder Schäden an den verkauften EVR-TEILEN binnen angemessener Frist mitzuteilen. Als angemessene Frist ist ein Zeitraum von 14 Kalendertagen ab möglicher Kenntnis des Mangels oder Schadens festgelegt. Die Mitteilung an den technischen Support hat der KUNDE schriftlich per E-Mail vornehmen. Dabei muss der KUNDE das Fehlerbild kurz und nachvollziehbar beschreiben. Ansonsten gelten die EVR-TEILE als genehmigt und verliert der KUNDE diesbezügliche Schadenersatz-, Irrtumsanfechtungs- und Gewährleistungsansprüche.

4.2. Rückgabe zur Analyse

Der KUNDEN hat die EVR-TEILE, von dem er behauptet er sei mangelhaft, auf Verlangen zum Analysieren an STIWA zu übermitteln. Verweigert der KUNDE die Rückgabe, kann STIWA die EVR-TEILE nicht prüfen und ein bereits erfolgter Austausch oder eine Reparatur werden nachträglich in Rechnung gestellt.

4.3. Rücksendung von Mehrwegverpackungen

Sofern STIWA Mehrwegverpackungen verwendet, hat der KUNDE zusätzlich nach der Lieferung das betroffene Verpackungsmaterial wieder an STIWA zu retournieren. Wenn die VERTRAGSPARTNER im jeweiligen Fall nichts anderes vereinbaren, dann erfolgt diese Rücksendung auf Kosten des KUNDEN. Wenn der KUNDE derartiges Verpackungsmaterial nicht retourniert, muss er es bezahlen, nachdem STIWA eine entsprechende Rechnung stellt.

5. Gegenleistung des Kunden

5.1. Preis

Der KUNDE hat als Gegenleistung für die EVR-TEILE den im VERTRAG ausgewiesenen Preis zu bezahlen. Dieser setzt sich zusammen aus:

- dem im Angebot dargelegten Gesamtbetrag (Summe der Gesamtpreise)
- die im Angebot gegebenenfalls dargelegten Verpackungskosten je nach Verpackungsart und
- den tatsächlich anfallenden Versandkosten je nach Versandart.
- bei Unterschreiten von 100€ Nettobestellwert ein Handlingaufschlag von 50€

Alle ausgewiesenen Preise sind Nettopreise und sofern nicht anders angegeben in Euro. Dazu kommen etwaige gesetzliche Umsatzsteuer und andere anwendbare Abgaben jeglicher Art (zum Beispiel Steuern, Zölle, Gebühren).

5.2. Steuerklausel

5.2.1. Entgelte

Entgelte, die dem KUNDEN für die Erbringung von Leistungen in Rechnung gestellt werden, verstehen sich ohne Abzug von allenfalls im Ansässigkeitsstaat des KUNDEN in Erfüllung dieses Vertrages zu erhebenden Steuern und sonstigen Abgaben, welche aufgrund der Rechtsvorschriften des Ansässigkeitsstaates des KUNDEN, einschließlich der Steuer- und Abgabengesetze, der Verordnungen und Verwaltungsanweisungen anfallen.

5.2.2. Reduktion der Entgelte

Wird im Ansässigkeitsstaat des KUNDEN eine Steuer oder sonstige Abgabe im Sinne von Punkt 5.2.1 tatsächlich erhoben, so verpflichtet sich der KUNDE diese wirtschaftlich zu tragen, sodass das nach dem Angebot zu leistende Entgelt durch diese Steuern oder sonstigen Abgaben nicht reduziert wird („tax gross-up“).

5.2.3. Dokumentation des Steuerstatus

Die Verpflichtung des KUNDEN zur wirtschaftlichen Tragung der in Punkt 5.2.1 bezeichneten Steuern oder sonstigen Abgaben ist nicht beschränkt auf Steuern und Abgaben, welche im Wege des Abzugs an der Quelle durch den KUNDEN einzubehalten und direkt an die Steuerbehörden abzuführen sind. Kann eine vom KUNDEN zu tragende Steuer oder sonstige Abgabe durch die Dokumentation des Steuerstatus der STIWA beseitigt oder reduziert werden, erklärt sich STIWA bereit, dem KUNDEN angemessene und zumutbare Dokumentation zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für Anträge bei Behörden. Die Erbringung einer solchen Dokumentation und das Stellen von Anträgen sind der STIWA jedoch insbesondere dann unzumutbar, wenn dies zu einer Abkehr ihrer bisher praktizierten Geschäftspolitik führt.

5.3. Rechnungslegung Zahlungsbedingungen

Die Lieferungen werden jeweils nach abgeschlossener (Teil-)Leistung verrechnet.

Der KUNDE hat, soweit nicht ausdrücklich schriftlich Abweichendes geregelt ist, Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungslegung zu leisten. Die Zahlung soll per Banküberweisung auf das Bankkonto von STIWA erfolgen, das auf der jeweiligen Rechnung angegeben wird. Etwaige Bankgebühren trägt jeder VERTRAGSPARTNER selbst.

5.4. Aufrechnungsverbot

Der KUNDE darf Ansprüche von STIWA nicht mit eigenen Gegenforderungen, welcher Art auch immer, aufrechnen.

5.5. Eigentumsvorbehalt

Die EVR-TEILE bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des gesamten Preises nach Punkt 5.1[„Preis“] im alleinigen Eigentum von STIWA.

6. Allgemeine Bestimmungen

6.1. Höhere Gewalt

Wenn ein VERTRAGSPARTNER eine seiner Verpflichtungen nicht (rechtzeitig) erfüllen kann, weil er daran durch ein Ereignis gehindert wird, dass für ihn unvorhersehbar und mit angemessenen und zumutbaren Mitteln unvermeidbar ist und keiner der VERTRAGSPARTNER einen Einfluss darauf hat, dann kann der verhinderte VERTRAGSPARTNER daraus nicht in Anspruch genommen werden (ein sogenanntes Ereignis höherer Gewalt). Vor allem können keine Verzugsentschädigungen verlangt werden. Zu derartigen Ereignissen zählen jedenfalls staatliche oder behördliche Anordnungen oder Maßnahmen, Embargos, Streiks, Aussperrungen, Kriege, Bürgerkriege, Revolutionen, Feuer, Naturkatastrophen wie Überschwemmungen, Erdbeben, Hurrikans, Epidemien und Pandemien und dergleichen.

Der betroffene VERTRAGSPARTNER wird den anderen VERTRAGSPARTNER sofort davon informieren, wenn ein solches Ereignis eintritt.

Auch während dem Vorliegen eines Ereignisses höherer Gewalt ist jeder VERTRAGSPARTNER weiterhin verpflichtet bereits fällige oder währenddessen fällig werdende Zahlungen zeitgerecht zu leisten.

Wenn das Ereignis höherer Gewalt länger als 6 Monate dauert, dann werden die VERTRAGSPARTNER gemeinsam entscheiden, ob und wie der VERTRAG weitergeführt werden soll. Jeder der VERTRAGSPARTNER ist dann zur Beendigung des VERTRAGES berechtigt.

6.2. Geheimhaltung

Alle Informationen, die einer der VERTRAGSPARTNER in Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Durchführung dieses VERTRAGS offenlegt, oder für einen VERTRAGSPARTNER dadurch zugänglich werden, sind vertraulich („**VERTRAULICHE INFORMATIONEN**“). Das gilt unabhängig davon, ob die VERTRAULICHE INFORMATIONEN schriftlich (beispielsweise in E-Mails oder Dokumenten), mündlich (zum Beispiel in einer Besprechung oder am Telefon), visuell (zum Beispiel in einer Präsentation oder einem Video) oder in einer anderen Form (zum Beispiel elektronische Daten) offengelegt werden.

Der jeweils empfangende VERTRAGSPARTNER muss die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN geheim halten. Er darf sie nur für die Erfüllung dieses VERTRAGS verwenden. Das bedeutet vor allem, dass er die VERTRAULICHE INFORMATIONEN nur an jene Personen weitergeben darf, die diese Informationen für ihre Tätigkeiten in Zusammenhang mit diesem VERTRAG benötigen.

Solange die VERTRAGSPARTNER nichts anderes vereinbart haben, darf ein VERTRAGSPARTNER VERTRAULICHE INFORMATIONEN nur dann an einen Anderen weitergeben (zum Beispiel einen Subunternehmer), wenn es für die Zusammenarbeit im Zuge dieses VERTRAGS erforderlich und zweckmäßig ist (Need-to-know-Prinzip). Der weitergebende VERTRAGSPARTNER muss diese Anderen schriftlich zur Geheimhaltung und Nichtverwertung der VERTRAULICHEN INFORMATIONEN entsprechend dieser Vereinbarung verpflichten, falls diese Pflichten noch nicht aufgrund Gesetzes oder eines vorhandenen (Arbeits-)Vertrages bestehen. Ein konzernmäßig verbundenes Unternehmen eines VERTRAGSPARTNERS gilt dabei nicht als Anderer, wenn es vom verbundenen VERTRAGSPARTNER zur Einhaltung desselben Geheimhaltungsniveaus verpflichtet wurde.

Von den Regelungen dieses Punktes 6.2 [„*Geheimhaltung*“] sind Informationen ausgenommen

- die dem empfangenden VERTRAGSPARTNER bereits bekannt waren, noch bevor er die Informationen zum ersten Mal vom offenlegenden VERTRAGSPARTNER erhalten hat;
- die zum Zeitpunkt der Offenlegung ausdrücklich als nicht vertraulich bezeichnet oder gekennzeichnet wurden oder schon von ihrem Wesen nach offensichtlich nicht vertraulich sind;
- die zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits öffentlich bekannt waren oder die infolge der Offenlegung öffentlich bekannt wurden, ohne dass das auf eine Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung durch den empfangenden VERTRAGSPARTNER oder einen Anderen zurückzuführen ist;
- die ein VERTRAGSPARTNER im guten Glauben von einem Anderen erhalten hat, der selbst keine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung gegenüber dem offenlegenden VERTRAGSPARTNER hat; oder
- die aufgrund geltender Gesetze oder der Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen.

6.3. Geistiges Eigentum an Plänen und Unterlagen

Von STIWA erstellte Pläne, Zeichnungen, Skizzen, technische Berichte, Kalkulationen und sonstige technische Unterlagen, ebenso wie rechtliche Dokumente bleiben unser geistiges Eigentum. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Reproduktion, Verbreitung, Weitergabe an Dritte und Veröffentlichung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung von STIWA erfolgen.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Anwendbares Recht und Streitschlichtung

Der VERTRAG und alle außervertraglichen Ansprüche, Rechte und Verpflichtungen, die sich daraus ergeben, unterliegen ausschließlich dem materiellen Recht, das unter Punkt 8 [„*Erforderliche Anpassungen*“] für die jeweilige STIWA Gesellschaft vereinbart ist. Die Anwendung der Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) oder der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts werden hiermit ausgeschlossen.

Alle Streitigkeiten zwischen den VERTRAGSPARTNERN, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem VERTRAG ergeben, werden ausschließlich von dem Gericht beigelegt, das für den unter Punkt 8 [„*Erforderliche Anpassungen*“] genannten (Gerichts-)Ort zuständig ist.

7.2. Salvatorische Klausel

Wenn einzelne Regeln in diesem VERTRAG als unwirksam beurteilt oder aufgrund einer Gesetzesänderung unwirksam werden sollten, dann soll der VERTRAG mit den restlichen Regeln trotzdem wirksam sein. Die VERTRAGSPARTNER sollen dann so rasch als möglich anstelle der unwirksamen Regel eine neue Vereinbarung treffen, die wirksam ist und der wirtschaftlichen Absicht am besten entspricht.

7.3. Schriftformgebot

Wenn die VERTRAGSPARTNER eine Änderung oder Ergänzung zu diesem VERTRAG oder einem seiner Anhänge vereinbaren, werden sie diese zur Dokumentation sofort niederschreiben und unterschreiben.

8. Erforderliche Anpassungen

8.1. für die STIWA Automation GmbH (Österreich)

Materielles Recht	Österreich
(Gerichts-)Ort	Attnang-Puchheim

8.2. für die STIWA Deutschland GmbH (Deutschland)

Materielles Recht	Deutschland
(Gerichts-)Ort	Siegen